

§ 4 SaAusbV 2005 — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Sattler/zur Sattlerin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen, Kundenorientierung,
6. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen,
7. Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken,
8. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
9. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen,
10. Zuschneiden von Werk- und Hilfsstoffen,
11. Ausführen von Näharbeiten,
12. Polstern,
13. Fertigstellen und Montieren von Werkstücken,
14. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Fahrzeugsattlerei:
 - a) Durchführen von Polster- und Bezugsarbeiten,
 - b) Herstellen und Montieren von Verdecken oder Planen,
 - c) Gestalten, Herstellen und Montieren von Innenverkleidungen;
2. in der Fachrichtung Reitsportsattlerei:
 - a) Herstellen, Anpassen und Reparieren von Reitsportzubehör und Fahrsportartikeln,
 - b) Herstellen, Anpassen und Reparieren von Sätteln,
 - c) Herstellen und Reparieren von Sportartikeln mit Leder;
3. in der Fachrichtung Feintäschnerei:
 - a) Entwerfen von Lederwaren,
 - b) Vorrichten von Außen- und Innenmaterialien,
 - c) Herstellen und Reparieren von Lederwaren.

Zitiervorschlag: § 4 SaAusbV 2005

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SaAusbV%202005/4>